



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1995

Nummer 11

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	12. 1. 1995	Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . .	72
2030	21. 1. 1995	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	76
822	7. 12. 1994	Zweiter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	76
	26. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn, sowie der Änderung dieses Gebietsentwicklungsplanes im Gebiet der Stadt Paderborn (Darstellung eines Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen).	78

2022

**Bekanntmachung
der Neufassung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 12. Januar 1995**

**Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 12. Januar 1995**

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der Sitzung am 12. Januar 1995 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gebiet und Sitz

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe umfaßt die

Kreise

Borken	Minden-Lübbecke
Coesfeld	Olpe
Ennepe-Ruhr-Kreis	Paderborn
Gütersloh	Recklinghausen
Herford	Siegen-Wittgenstein
Hochsauerlandkreis	Soest
Höxter	Steinfurt
Lippe	Unna
Märkischer Kreis	Warendorf

Kreisfreien Städte

Bielefeld	Hagen
Bochum	Hamm
Bottrop	Herne
Dortmund	Münster
Gelsenkirchen	

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt ein Wappen, das im roten Feld ein springendes silbernes Roß zeigt. Eine Darstellung ist als Anlage beigelegt.

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt im Dienstsiegel das Wappen des Landschaftsverbandes. Eine Darstellung ist als Anlage beigelegt.

(3) Die Flagge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben weiß, unten rot.

§ 3

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung,
Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen**

In einer von der Landschaftsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO) wird das Verfahren für die Landschaftsversammlung, die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen geregelt.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Finanzausschuß
- Personalausschuß
- Sozialausschuß
- Gesundheits- und Krankenhausausschuß
- Schulausschuß
- Landesjugendhilfeausschuß
- Kulturausschuß
- Straßen- und Hochbauausschuß
- Umweltausschuß
- Kommunalwirtschaftsausschuß
- Rechnungsprüfungsausschuß

(2) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuß Zuständigkeiten und Befugnisse in einer Zuständigkeitsordnung.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluß der Landschaftsversammlung festgesetzt. Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuß aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(5) Für den Landesjugendhilfeausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Unterausschüsse und Kommissionen

Die Ausschüsse können für ihren Geschäftsbereich Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Die Bildung und Auflösung bedarf – mit Ausnahme der Unterausschüsse und Kommissionen des Landesjugendhilfeausschusses – der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.

§ 7

Zahl der Landesrätinnen/Landesräte

Allgemeiner Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Die Zahl der übrigen gemäß § 20 Abs. 1 LVerbO zu wählenden Landesrätinnen/Landesräte wird auf höchstens neun festgesetzt.

§ 8

Beamtinnen/Beamte und Angestellte

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, sowie von Beamten/Beamtinnen auf Widerruf.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei allen Beamten/Beamtinnen, mit Ausnahme der Wahlbeamten/Wahlbeamtinnen, über Anstellung, Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

(3) Die Angestellten, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen III bis I des Manteltarifvertrages für Angestellte richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt und höhergruppiert.

(4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten in den Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird in der Betriebssatzung für die Krankenhäuser geregelt.

§ 9

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Direktor des Landschaftsverbandes unmittelbar unterstellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Aner-

kennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Die Aufgaben der Gleichstellungsstelle sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.

(3) Der Landesdirektor hat die Gleichstellungsstelle im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Landesdirektor hat sicherzustellen, daß die Meinung der Gleichstellungsstelle zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte o.V.i.A. kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse in Abstimmung mit dem Landesdirektor beratend teilnehmen.

§ 10

Bekanntmachung

(1) Satzungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Die Jahresabschlüsse der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Widmungen und Einziehungen/Teileinziehungen von Landesstraßen, die Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen, Hinweise auf die Veröffentlichung von Vereinbarungen nach § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und Planfeststellungsbeschlüsse nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen in den Fällen des § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen werden im Amtsblatt der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung öffentlich bekanntgemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 22), zuletzt geändert am 5. November 1992 (GV. NW. S. 438), aufgehoben.

Münster, den 12. Januar 1995

Bolte

Vorsitzende der

10. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

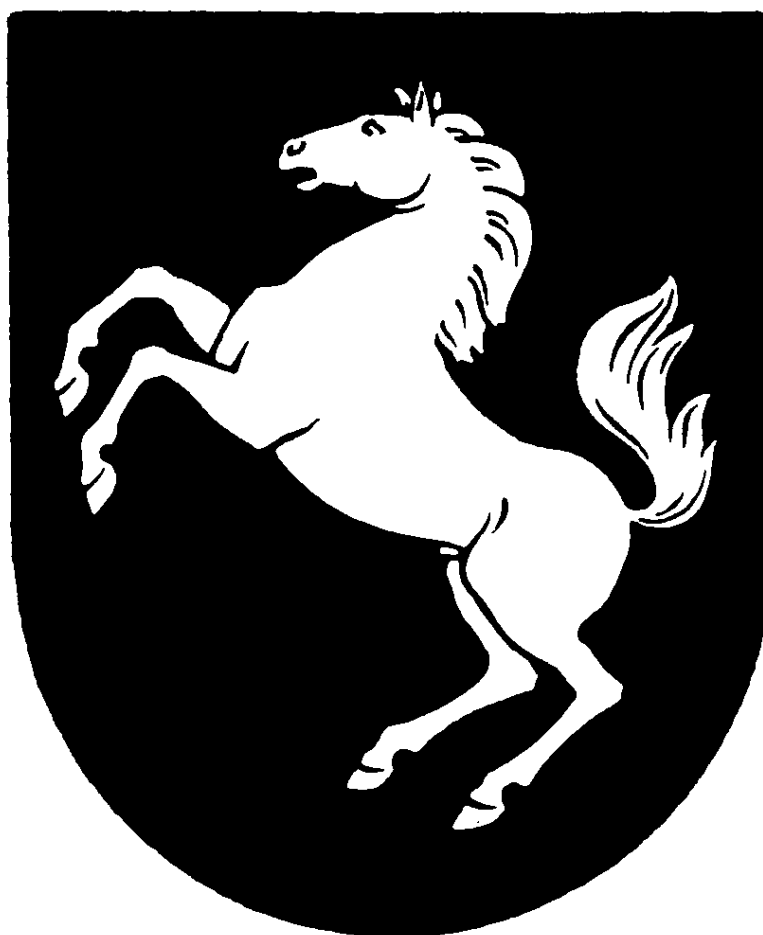
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

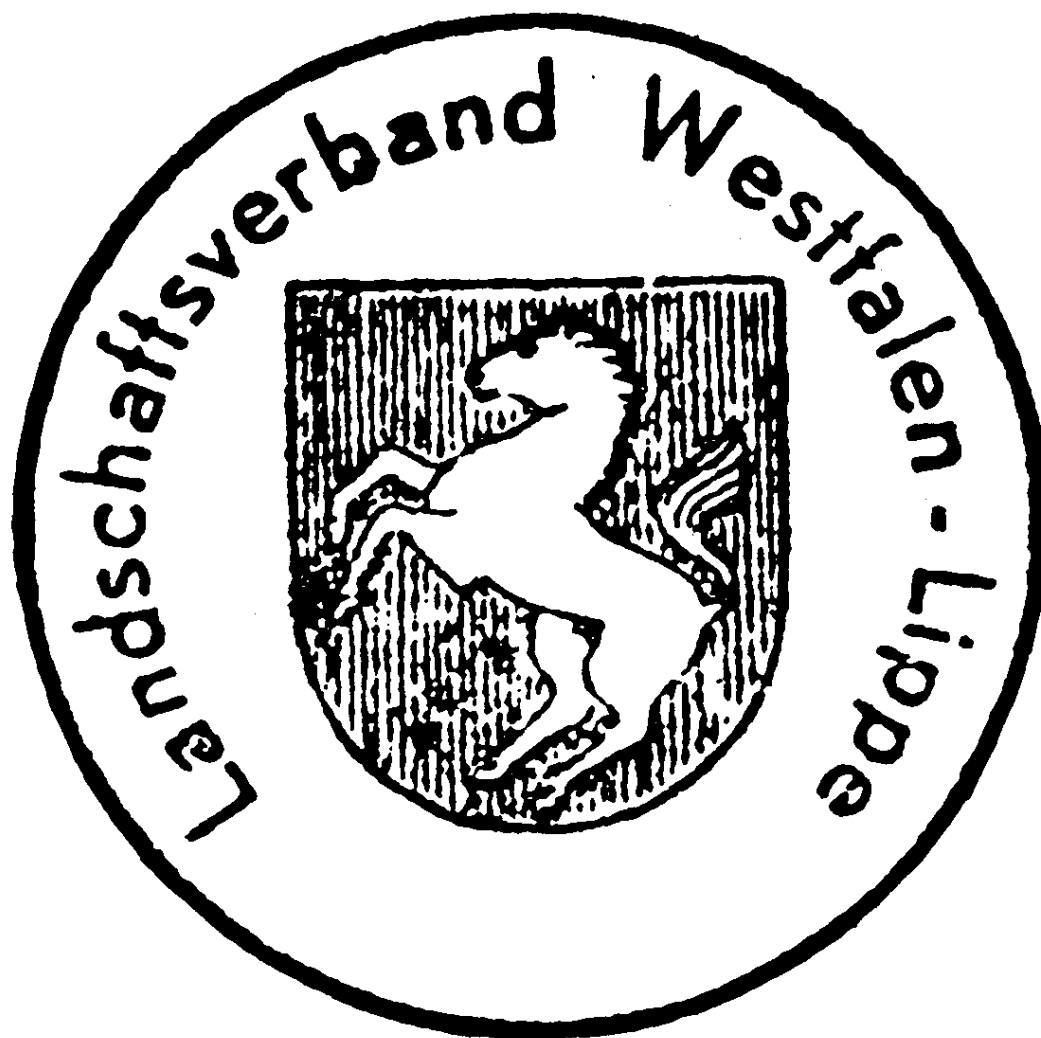
Münster, den 12. Januar 1995

Dr. Scholle

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe



Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 1986



2030

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

Vom 21. Januar 1995

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990), wird für den Geschäftsbereich des Innenministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1994 (GV. NW. S. 746), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden in den Nummern 3 und 5 jeweils die Wörter „den Kreispolizeibehörden – mit Ausnahme der Oberkreisdirektoren –“ durch die Wörter „den Polizeipräsidien“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Polizei-Beschaffungsstelle,“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Januar 1995

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1995 S. 76.

822

**Zweiter Nachtrag
zur Satzung der Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz**

Vom 7. Dezember 1994

Die Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1994 folgenden Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 15. Dezember 1977 (GV. NW. 1978 S. 186) beschlossen (Erster Nachtrag vom 6. 12. 1982 – GV. NW. 1983 S. 40):

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Er ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung) in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln des Landes Nordrhein-Westfalen.“
2. § 2 Abs. 4
Nach den Worten „Arbeitnehmervereinigungen“ und „Vereinigungen von Arbeitgebern“ wird jeweils eingefügt:
„oder deren Verbände“.
3. § 2 Abs. 6
Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Wechsel im Vorsitz erfolgt jeweils zum 1. Oktober.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig.“

5. § 4 Abs. 2

Der Klammerzusatz „(§ 41 SGB IV)“ entfällt.

6. § 4 Abs. 4

Entfällt.

7. § 5 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ihre Geschäftsordnung und die ihrer Ausschüsse zu beschließen,“

8. § 5 Abs. 1 Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„12. der Geschäftsanweisung für die Versichertenältesten zuzustimmen,“

9. § 5 Abs. 1 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„13. über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung gemäß § 59 Abs. 4, Satz 2 SGB IV sowie §§ 36 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 4 Satz 3, 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV zu beschließen,“

10. § 6 Abs. 3

Entfällt.

11. § 9 erhält folgende neue Überschrift:

„Verwaltung des Versicherungsträgers“

12. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. seine Geschäftsordnung und die seiner Ausschüsse zu beschließen,“

13. Nach § 10 Abs. 1 Ziffer 4 werden die Ziffern 5 bis 8 neu eingefügt:

„5. den aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, dem Landesversicherungsamt NW von Amts wegen vorzulegen,

6. soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, zuzulassen, daß die Ausgaben geleistet werden, die unvermeidbar sind,

– um die rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen,

– um Bauten und Beschaffungen fortzusetzen, sofern durch den Haushalt eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind,

und diesen Beschluß unverzüglich dem Landesversicherungsamt NW anzuzeigen,

7. die Einwilligung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben zu erteilen und die Einwilligung unverzüglich dem Landesversicherungsamt NW anzuzeigen,

8. einen Nachtragshaushalt aufzustellen, sofern er in über- und außerplanmäßige Ausgaben nicht eingewilligt hat. Auf den Nachtragshaushalt finden die Vorschriften für den Haushaltsplan und die vorläufige Haushaltsführung entsprechende Anwendung,“

14. § 10 Abs. 1 Ziffern 5 bis 9 werden Ziffern 9 bis 13.

15. § 10 Abs. 1 Ziffer 12

Der Verweis muß lauten:

„§ 17 Abs. 2 Buchst. f“

16. § 10 Abs. 1 Ziffer 14 wird neu eingefügt:

„14. über Zuwendungen an Einrichtungen zu beschließen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern,“

17. § 10 Abs. 1 Ziffern 10 bis 15 werden Ziffern 15 bis 20.

18. § 10 Abs. 1 Ziffer 17 erhält folgenden Verweis auf das SGB IV:

„... gemäß §§ 59 Abs. 2 bis 5, 36 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 4 Satz 3 SGB IV ...“

19. § 10 Abs. 2 der bisherigen Fassung entfällt.
20. § 10 Abs. 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
- 20.1 In Satz 2 entfällt die Einfügung:
„, mit Ausnahme der Rechtsetzung,“
- 20.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der Ausschüsse werden im Verhinderungsfall grundsätzlich von ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes vertreten.“
21. § 10 Abs. 4
Entfällt.
22. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand vertritt die Landesversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich, soweit hierfür nicht die Geschäftsführung zuständig ist (§ 18 der Satzung) oder Gesetz oder sonstiges für die Landesversicherungsanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.“
23. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Landesversicherungsanstalt kann im Rahmen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes auch durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder, wenn auch dieser verhindert ist, durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden, die verschiedenen Gruppen angehören müssen.“
24. § 12 wird neu eingefügt:
„§ 12
Beschlußfassung
Für die Beschlußfassung des Vorstandes gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend. Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen; wenn drei Mitglieder des Vorstandes der schriftlichen Abstimmung widersprechen, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.“
25. § 12 (bisherige Fassung) wird § 13.
26. § 13 Abs. 2 (bisher § 12 Abs. 2) erhält folgende Fassung:
„(2) Sie sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Vertreter oder von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes (§ 11 Abs. 2) zu unterzeichnen.“
27. §§ 13 (bisherige Fassung) und 14
Entfallen.
28. § 15 wird § 14 und erhält folgende neue Überschrift:
„Bekanntmachungen“
29. § 14 Abs. 1 Satz 1 (bisher § 15 Abs. 1 Satz 1) erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand hat die Namen der zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt Berechtigten, die Satzung und sonstiges autonomes Recht im Amtlichen Verkündungsblatt des Landes zu veröffentlichen.“
30. §§ 16 bis 18 werden §§ 15 bis 17.
31. § 17 Abs. 2 Buchstabe d (bisher § 18 Abs. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) Bewilligung und Durchführung von Regelleistungen zur Rehabilitation und sonstigen Leistungen aus der Versicherung, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 14 die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist,“
32. § 17 Abs. 2 Buchstabe f (bisher § 18 Abs. 2 Buchstabe f) entfällt.
33. § 17 Abs. 2 Buchstabe g (bisher § 18 Abs. 2 Buchstabe g) wird § 17 Abs. 2 Buchstabe f und erhält folgenden neuen Betrag (Wertgrenze):
„... 200 000,- DM ...“
34. §§ 19 bis 22 werden §§ 18 bis 21.
35. § 23 wird § 22 und erhält folgende Änderungen:
- 35.1 In Absatz 1 muß der Verweis auf das SGB IV lauten:
„§ 59 SGB IV“.
- 35.2 In Absatz 3 wird der Verweis geändert:
„§ 21 Abs. 5“.
36. § 24 wird § 23.
37. § 25 wird § 24 und erhält folgende Änderungen:
- 37.1 Abs. 1 wird neu eingefügt:
„(1) Die Versichertenältesten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Entschädigung gilt § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.“
- 37.2 Absätze 1 bis 3 (bisherige Fassung) werden Absätze 2 bis 4.
- 37.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Versichertenältesten haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Landesversicherungsanstalt mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen; sie haben insbesondere die Aufgabe, innerhalb ihres Bereiches in Fragen der Arbeiterrentenversicherung Auskünfte und Rat zu erteilen, den Versicherten bei der Ausfertigung von Anträgen behilflich zu sein sowie besondere Aufträge der Landesversicherungsanstalt auszuführen und die Landesversicherungsanstalt über für diese wesentlichen Vorgänge zu unterrichten.“
- 34.4 In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Gebrechen der Versicherten“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
38. §§ 26 bis 28 werden §§ 25 bis 27.
39. § 29 wird § 28 und erhält folgende Fassung:
„§§ 3 und 4 der Satzung sowie § 59 SGB IV gelten entsprechend.“
40. § 30 wird § 29.
41. § 31 wird § 30 und erhält folgende Änderungen:
- 41.1 Die Fassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird aktualisiert:
„20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2136)“.
- 41.2 Die Fassung des Landesbeamtengesetzes wird aktualisiert:
„6. 7. 1993 – GV. NW. S. 468“.
42. § 32 wird § 31.

Dieser Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 7. Dezember 1994 (TOP 9) beschlossen.

Die Satzungsänderungen treten nach § 31 der Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1994

Hans-Joachim Fürsattel
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

– GV. NW. 1995 S. 76.

**Bekanntmachung
der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Paderborn,
sowie der Änderung
dieses Gebietsentwicklungsplanes
im Gebiet der Stadt Paderborn
(Darstellung eines Bereiches für die
oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)**

Vom 26. Januar 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 20. September 1993 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn, sowie die Änderung dieses Gebietsentwicklungsplanes im Gebiet der Stadt Paderborn (Darstellung eines Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), beschlossen.

Den Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Oberbereich Paderborn habe ich mit Erlaß vom 11. November 1994 - VI B 1 - 60.36 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) unter Auflagen (Änderungen in der textlichen und zeichnerischen Darstellung) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Änderung dieses Gebietsentwicklungsplanes im Gebiet der Stadt Paderborn habe ich mit Erlaß vom 7. März 1994 - VI B 1 - 60.36.4 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) werden die im Gebietsentwicklungsplan und in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen

Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn nebst Änderung, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Paderborn und Höxter und bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes sowie der Änderung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 26. Januar 1995

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 78.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359